

Förderordnung

des Fördervereins Hutberghort Weißig

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Förderordnung gilt für Projekte und Vorhaben der Kindertageseinrichtung „Hutberghort“.
- (2) Sie gilt auch für Projekte und Vorhaben der Kindertageseinrichtung „Hutberghort“, die die Kindertageseinrichtung gemeinsam mit Kooperationspartnern durchführt.

§2 Mildtätigkeit

- (1) Der Förderverein kann Familien dabei unterstützen, an Projekten und Vorhaben teilzunehmen, wenn sich die Familien die Teilnahme an den Projekten und Vorhaben aus wirtschaftlichen Gründen nicht leisten können.
- (2) Für die mildtätige Förderung ist unbedingt §53 der Abgabenordnung zu beachten.
- (3) Das Verfahren zur Förderung ist steuerlich relevant und bedarf deshalb genauer Dokumentation und Protokollierung.
- (4) Familien können einen Antrag beim Vorstand des Fördervereins formlos schriftlich stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. Einkommensnachweis (Kontoauszug, Gehaltsnachweis etc.)
 - b. Erklärung, ob und wie weit die Familien Sozialleistungen erhalten

§2 Förderung

- (1) Für die Förderung von Projekten und Vorhaben der Kindertageseinrichtung „Hutberghort“ gilt §2 der Satzung des Fördervereins Hutberghort Weißig.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Bestimmungen festlegen, unter denen eine Förderung stattfinden soll.

§3 Inkrafttreten

Die Förderordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom ... in Kraft.

Dresden, 27.01.2019

Der Vorstand